

Irmas Kiosk

Autor(en): **Fontana, Reto**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **141 (2015)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

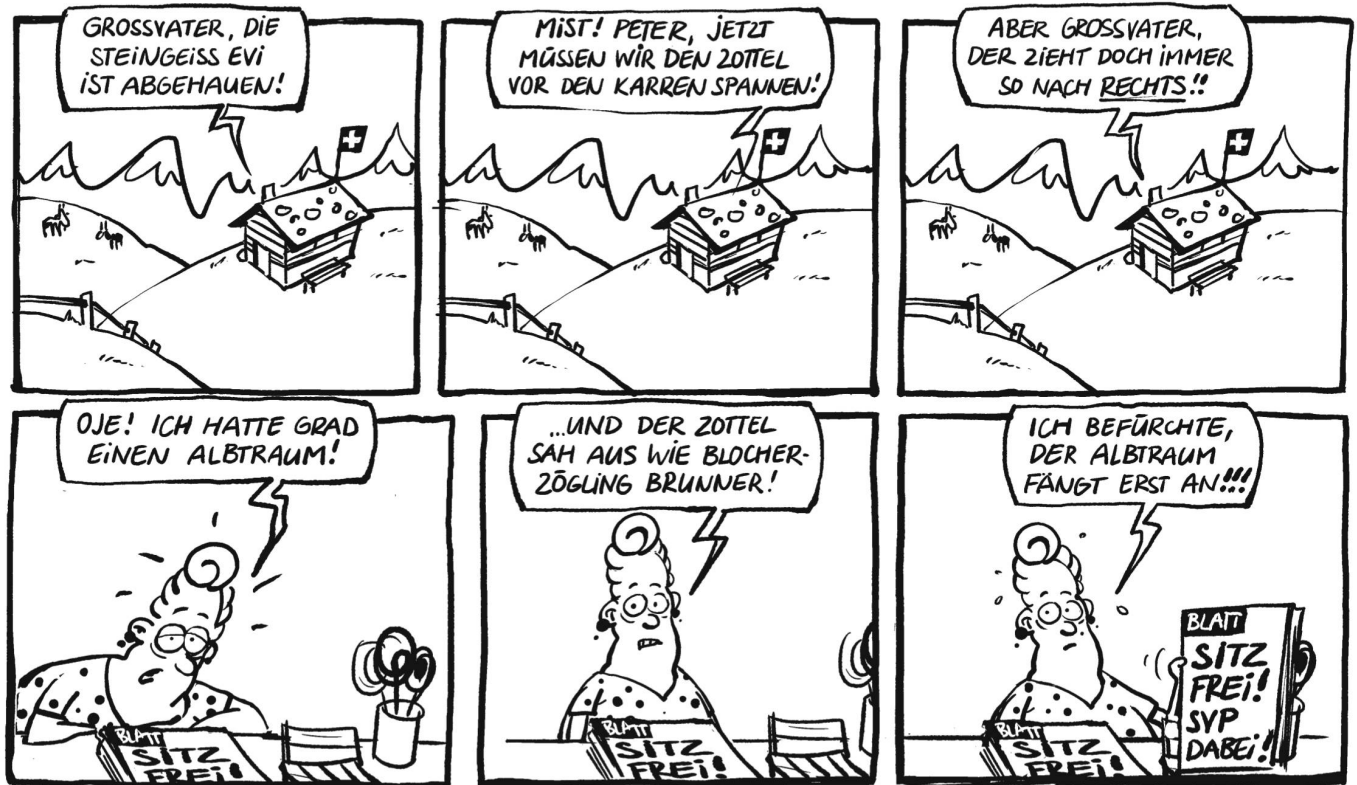
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Allerletzte

ROLAND SCHÄFLI

Der Bundesrat teilt mit



Gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) ist es einheimischen Fischern verboten, nach dem Ausweiden ihres Fangs die Fischabfälle zurück in den See zu werfen. Der Bundesrat begründet diesen Beschluss wie folgt:

- Fischabfälle gehören nicht in den See und müssen getrennt entsorgt werden. Kopf und Schwanz gehören nicht in denselben Abfallsack. Bei Fischen, die durch die Hormone in den Gewässern schon zu stark mutiert sind, um das Äussere vom Inneren zu unterscheiden, ist eine Spezialmarke für den Abfallsack zu kaufen.
- Schweiz Tourismus will mehr asiatische Kunden anziehen. An sie sollen die Fischköpfe verfüttert werden.
- Fische mit Schuppen-Problemen gehören nicht in den See.
- Fischabfälle dürfen nur als Fischstäbli weiterverwendet werden.
- Fischabfälle gehören nicht in den See: Schwimmer könnten an Fischgräten ersticken.
- Kopf und Schwanz sind das Beste! Sagt auch Putin von sich.
- Besucher einer Seebadi empfinden es als grusig, wenn sie Fisch-Eingeweide zwischen den Zehen haben.
- Die Fische im See dürfen nur zu Halloween mit Fisch-Skeletten erschreckt werden.
- Bestimmte Sterbehilfeunternehmen empfinden es als pietätlos, wenn sie ihre Urnen im See versenken und Fischabfälle vorbeitreiben.
- Die Behauptung bestimmter Fischer, die Abfälle seien ihnen ins Wasser gefallen, weil sie gerade einen «Sekundenschlaf» hatten, ist ebenso haltlos wie die Begründung, man habe ein «Seebegräbnis» durchgeführt.
- Die Verordnung betrifft selbstverständlich nur einheimische Fischer. Einwanderer und Migranten, die einen religiösen Hintergrund nachweisen können, weshalb sie Fische in den See werfen, dürfen gewähren.
- Die Kantone können Ausnahmen dieser Regel zulassen. Besonders die Kantone ohne See dürfen darauf bestehen.